

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Kreiselternervertretung der  
Hansestadt Lübeck

Verein Elternstimme e.V.

Ausschließlich per E-Mail

Nachrichtlich:

Landeselternervertretung

**Staatssekretär**

17. Februar 2020

## **Kita-Reform-Gesetz Berichterstattung in den Lübecker Nachrichten und auf Facebook**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

in den vergangenen Wochen hat es insbesondere in Lübeck immer wieder Missverständnisse über die Folgen der Kita-Reform gegeben. Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen, diese aufzugreifen und auch auf die Berichterstattung in verschiedenen Medien einzugehen. Ihre Sorge bezüglich der Umsetzung kann ich natürlich verstehen, notwendig für eine gelingende Umsetzung sind allerdings auch entsprechende Weichenstellungen der Lübecker Bürgerschaft und die Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Diese müssen sich aber auf die tatsächlichen Bestimmungen des Gesetzes gründen und nicht auf Fehlwahrnehmungen. Das Land ist dabei stets bemüht, den Informationsaustausch so gut wie möglich zu gestalten, allerdings konnten entsprechende Termine mit der Stadt Lübeck aufgrund der Situation in der dortigen Verwaltung erst für diese und die nächste Woche vereinbart werden.

So liegen meinem Hause erst seit heute die ersten erbetenen Berechnungen vor, die in Lübeck vorgenommen wurden, sodass wir erst in Kürze die angestellten Berechnungen nachvollziehen können, um darauf aufbauend zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Folgen zu kommen.

Von besonderer Bedeutung ist natürlich im Ausgangspunkt die Frage, wie viel zusätzliches Geld der Stadt Lübeck im Zuge der Reform zur Verfügung gestellt wird. Landesdurchschnittlich steigt die Landesförderung von ca. 2000 € im Jahr 2017 auf etwa 4400 € pro Kind. Selbst unter dieser durchschnittlichen Betrachtung wird der Hansestadt Lübeck nach Inkrafttreten der Kita-Reform ebenfalls deutlich mehr Geld vom Land für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei muss die Stadt nach Intention des Gesetzes die den Trägern entstehenden Mehrkosten bzw. Einnahmeausfälle ausgleichen, sofern gemeinsam nichts Abweichendes in der Finanzierungsvereinbarung geregelt wird. Im Falle der Lübecker Trägerbudgets wären diese mit Blick auf die aus der Reform resultierenden Veränderungszwänge anzupassen. Zu angeblich „fehlenden Geldern“ bei den Trägern kann es also nur dann kommen, wenn Stadt und Träger dennoch gemeinsam in den Finanzierungsvereinbarungen vereinbaren, den finanziellen Spielraum der Träger zu reduzieren bzw. die Stadt hier einseitig kürzt. Bedenkt man, dass der Stadt selbst nach Ausgleich dieser Zusatzbedarfe noch erhebliche zusätzliche Mittel aus der Reform verbleiben dürften, kann es also bei der Diskussion vor Ort nicht um die Frage von Kürzungen gehen, sondern darum, für welche Zwecke diese weiteren, zusätzlichen Mittel in den Kita-Bereich eingebracht werden können, z.B. für eine weitere Senkung der Elternbeiträge. So führt beispielsweise die Stadt Kiel gerade sehr konstruktiv Gespräche darüber, wie die zusätzlichen Landesmittel verwendet werden sollen, wie auch die Kieler Nachrichten am 6. Februar berichteten.

Ebenfalls bestehen häufig Unklarheiten bezüglich der neuen Qualitätsstandards. Mit der Kita-Reform werden insbesondere im Personalbereich die Qualitätsstandards nicht herabgesetzt, sondern erhöht, so z.B. der Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1,5 auf 2,0 in der Ü3-Gruppe. Zu einem Personalabbau in den Einrichtungen kann es also nur dann kommen, wenn die jetzige Personalausstattung noch höher ist, als zukünftig vorgeschrieben, und Stadt und Träger gemeinsam in den Finanzierungsvereinbarungen vereinbaren oder die Stadt einseitig verfügt, diese auf die neue (Mindest-)Standardqualität abzusenken. Dies wäre aus Sicht des Landes nicht nachvollziehbar, da ja Lübeck heute schon die entsprechenden Standards gewährt, und sicher auch nicht im Interesse der Eltern. Dass im ganzen Land erstmals verbindliche Mindeststandards eingeführt oder erhöht werden, kann dort, wo die Standards bereits oberhalb dieser Mindeststandards liegen, also nicht als nicht als Begründung für eine Absenkung angeführt werden. Dies widerspräche ausdrücklich der Intention des Gesetzes.

Zur Darstellung, dass mit der Möglichkeit zur Erhebung angemessener Verpflegungskostenbeiträge eine unsichere Rechtslage und eine Hintertür zur Beitragserhöhung geschaffen würde, möchte ich Folgendes feststellen: Nach dem derzeit noch gültigen Gesetz müssen die Elternbeiträge einschließlich der Verpflegungskostenbeiträge „angemessen“ sein. Mit der Kita-Reform wird ein Deckel für die Elternbeiträge eingeführt, während es für die Verpflegungskostenbeiträge beim Wort „angemessen“ bleibt. Bezüglich der Verpflegungskostenbeiträge ändert sich die Rechtslage durch die Kita-Reform somit überhaupt nicht. Zu einer Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge kann es nur dann kommen, wenn vor Ort entschieden wird, die Verpflegung zukünftig weniger zu finanzieren. Auch hier wäre es dem Land unverständlich, warum sich die Lübecker Bürgerschaft dafür entscheiden sollte. Im Übrigen wären an einer solchen Entscheidungen nach der neuen Rechtslage die Elternvertreter im Vorfeld zu beteiligen, denn die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge sollen der Elternvertretung und dem Beirat vorgelegt werden. Hier kann ich Sie nur ermutigen, drastische Erhöhungen

zu kritisieren und hierfür nicht nur Erklärungen, sondern konkrete Kostenaufstellungen einzufordern.

Ihre Befürchtungen, dass aufgrund der Kita-Reform die Kosten für Familien mit Geschwisterkindern massiv zu steigen drohen, nehme ich mit Besorgnis wahr.

Für die Geschwisterermäßigung ist im bislang geltenden Kita-Gesetz überhaupt keine Höhe vorgesehen, auch ganz geringfügige Ermäßigungen entsprächen dem Gesetz. Für Kinder vor Schuleintritt führt die Kita-Reform erstmalig eine landeseinheitliche weitgehende Geschwisterermäßigung ein: Der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind reduziert sich um die Hälfte, für alle jüngeren Kinder entfällt er ganz. Lübecker Familien mit mehreren betreuten Kindern werden durch die Neuregelung insgesamt erheblich entlastet. Zum einen ist in Lübeck jetzt der regelmäßig höhere Beitrag für das jüngste Kind voll zu zahlen, während zukünftig der regelmäßig niedrigere Beitrag für das älteste Kind voll zu zahlen ist. Zum anderen sind auch die Ermäßigungssätze nach der Reform höher (jetzt 30 % und 60 %, zukünftig 50 % und 100 %).

Was die in Lübeck viel diskutierte Frage der Geschwisterermäßigung für Hortkinder angeht, sei noch auf folgendes hingewiesen:

Es obliegt allein der Stadt Lübeck in Wahrnehmung ihrer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ (welcher Empfängerkreis und welche Höhe) einer weitergehenden Geschwisterermäßigung zu regeln. Warum die derzeit bestehenden Regelungen für Hortkinder geändert werden sollten, würde sich dem Land nicht erschließen. Sollte sich die Stadt Lübeck dennoch für eine Schlechterstellung der Eltern von Hortkindern entscheiden, so wäre dies nicht eine Folge der Kita-Reform des Landes.

Aus Lübeck hören wir zudem die Sorge, insbesondere mit Bezug auf kleine Einrichtungen, dass durch die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels eventuell Einrichtungen schließen müssten. Diese Sorge ist aus Sicht des Landes unbegründet, denn das Gesetz sieht explizit eine Ausnahmeregelung vor für den Fall, dass ein Einrichtungsträger, trotz erheblicher Bemühungen das geforderte Fachpersonal nicht findet. In diesem Fall kann das Jugendamt im Laufe des Übergangszeitraumes bis zum 31.07.2025 eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Kita-Reform der Landesregierung ist die umfassendste Reform, die es im Kita-Bereich in Schleswig-Holstein je gegeben hat. Es ist natürlich bei so einer umfassenden Reform erwartbar, dass auch bei einzelnen Kommunen und Einrichtungen Auslegungsfragen bestehen. Unser Anliegen ist es, diese vor Ort bestehenden Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes auf ein Minimum zu reduzieren. Denn wir sind sehr an einem reibungslosen Übergang zum neuen Kita-Jahr interessiert und wollen vermeiden, dass Bürgerinnen und Bürger durch unzutreffende Informationen einen falschen Eindruck von den Wirkungsweisen der Kita-Reform erhalten. Dazu haben wir bereits zahlreiche Schreiben verfasst und stellen auch auf unserer Internetseite detaillierte Informationen bereit. Ebenso beantworten wir auch immer möglichst unverzüglich direkt an uns gerichtete Fragen. Wichtigster Grundsatz der Reform ist, dass diese durch Mindestvorgaben und Höchstgrenzen eine gute frühkindliche Bildung sicherstellt, aber niemand gezwungen wird noch bessere Bestandssituationen zum schlechteren zu verändern.

Dennoch bleibt es weiterhin eine Herausforderung, die korrekte Information vor Ort zu gewährleisten, denn dies bedarf auch der Mitarbeit der lokal Beteiligten. Wir hoffen bei der konstruktiven Umsetzung der Kita-Reform auch in Lübeck auf Sie zählen zu können. Ebenso sind wir davon überzeugt, dass auch die Hansestadt Lübeck ihrerseits das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten der Kita-Reform im Sinne von Eltern und Einrichtungen zu nutzen und hoffen, dass die noch anstehenden Gespräche uns hierbei einen großen Schritt weiterbringen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Badenhop

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>